



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 7. Dezember 1970

Teil II Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 70	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —	651
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	657,

Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —

vom 19. November 1970

Das Post- und Fernmeldewesen hat als Nachrichteninstrument der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates entscheidende Aufgaben bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu erfüllen. Seine Hauptaufgabe besteht darin, das Nachrichtenverkehrsbedürfnis des Staates, der Wirtschaft, der Bürger und der gesellschaftlichen Organisationen höchstmöglich zu befriedigen.

Die Erfüllung dieser politisch und ökonomisch bedeutsamen Aufgaben setzt bei den Mitarbeitern der Deutschen Post ein hohes Staatsbewußtsein und eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin voraus.

Auf Grund des § 107 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 125) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle in einem Arbeitsverhältnis mit der Deutschen Post stehenden Mitarbeiter. Sie gilt für Mitarbeiter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, soweit über die Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen (GBl. II S. 163) hinaus spezielle Pflichten und Rechte begründet werden.

(2) In Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung können bestimmte Pflichten und Rechte für Mitarbeiter in einem befristeten Arbeitsverhältnis und für Teilbeschäftigte gesondert geregelt werden.

Abschnitt I

Pflichten und Rechte der Mitarbeiter

§ 2

Grundsätzliche Pflichten und Rechte

(1) Der Mitarbeiter der Deutschen Post (nachfolgend Mitarbeiter genannt) hat bei Erfüllung seiner arbeitsrechtlichen Pflichten jederzeit die Interessen und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu wahren. Er ist verpflichtet, seine Arbeitsaufgabe verantwortungsbewußt und mit bestem Können zu erfüllen sowie innerhalb und außerhalb des Dienstes die Grundsätze der sozialistischen Moral zur Grundlage seines Handelns zu machen.

(2) Es ist die Pflicht jedes Mitarbeiters, bei Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe die Post- und Fernmeldehoheit der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber anderen Staaten als unveräußerlichen Bestandteil ihrer staatlichen Souveränität zu sichern, die Einheit des sozialistischen Post- und Fernmeldewesens zu wahren und die verfassungsmäßig verbürgten Grundrechte zu gewährleisten, die von den Teilnehmern am Post- und Fernmeldeverkehr bei Benutzung der Anlagen der Deutschen Post in Anspruch genommen werden.

(3) Grundlage für die Tätigkeit des Mitarbeiters bilden die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, die Anordnungen, Durchführungsbestimmungen sowie Weisungen des Ministers für Post- und Fernmeldewesen.

(4) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den Post- und Fernmeldeverkehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) sowie den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften durchzuführen.

(5) Die grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Pflichten und Rechte des Mitarbeiters ergeben sich aus der Ver-